CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Dezember 2013

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

12

THEMEN

UNTERNEHMER 1
Änderungen bei Ausstellung von Rechnungen 1
- Änderungen bei der Rechnungserstellung: Gutschriften 1
- Rechnung bei Übergang der Steuerschuld 2
- Rechnung bei umsatzsteuerlicher Sonderregelung 2
- Maßgebendes Recht für Ausstellung von Rechnungen 2
- Zeitpunkt der Rechnungsausstellung 2
- Übergangsregelung für neue Rechnungsanforderungen 2
Mehrarbeit eines Angehörigen schadet nicht 2

ARBEITGEBER UND –NEHMER 3
Betriebsveranstaltungen: Einzubeziehende Kosten 3
44 €-Grenze nicht für Zukunftssicherung 3
1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen 3

IMMOBILIENBESITZER 3
Nießbrauchserlass neu gefasst 3
Vorbehaltsnießbrauch bei Erbschaftsteuer 4

ZUM JAHRESENDE 4
Maßnahmen zur Steuerminderung 4
Inventur zum 31.12.2013 5
Abzug für haushaltsnahe Beschäftigungen 5
Maßnahmen bis 31.12.2013 - Checkliste 5

UNTERNEHMER

Änderungen bei Ausstellung von Rechnungen

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom Juni dieses Jahres wurden auch mehrere Änderungen bei der Erstellung umsatzsteuerlicher Rechnungen eingeführt. Hierzu nimmt die Finanzverwaltung in einem ausführlichen Erlass Stellung. Er behandelt unter anderem folgende Punkte:

Änderungen bei der Rechnungserstellung: Gutschriften

Wird mittels einer Gutschrift durch den Kunden abgerechnet, muss das Dokument nun die Angabe „Gutschrift" enthalten. Fehlt diese, führt dies allein aber nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs beim Kunden. Wird eine Korrektur oder Stornierung der ursprünglichen Rechnung als „Gutschrift" bezeichnet (sog. kaufmännische Gutschrift), obwohl umsatzsteuerlich keine Gutschrift vorliegt, hat dies für die Umsatzsteuer keine Folgen. Diese kaufmännische Gutschrift wird da-

her nicht einer Rechnung mit unberechtigtem Steuerausweis gleichgestellt.

Wird in einem Dokument sowohl über empfangene Leistungen mittels Gutschrift abgerechnet als auch über ausgeführte Leistungen, werden also eine Rechnung und Gutschrift zusammengefasst, muss das Dokument ebenfalls die Bezeichnung „Gutschrift" enthalten. Aus dem Dokument muss zweifelsfrei hervorgehen, über welche Umsätze durch Gutschrift abgerechnet wird und über welche durch Rechnung. Saldierung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen sind unzulässig.

Rechnung bei Übergang der Steuerschuld

In bestimmten Fällen geht die Steuerschuld auf den Kunden über. Dann muss die Rechnung den Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten. Zulässig ist auch eine entsprechende Formulierung in einer anderen Amtssprache der EU, z.B. „Reverse charge". Die genannte Angabe in der Rechnung ist auch erforderlich, wenn ein im Inland ansässiger Unternehmer einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausführt, an dem eine Betriebsstätte in diesem Staat nicht beteiligt ist, und wenn die Steuerschuld auf den Kunden übergeht.

Rechnung bei umsatzsteuerlicher Sonderregelung

Wenn die entsprechende Sonderregelung angewendet wurde, muss eine Rechnung eine der folgenden Angaben in vorgeschriebener Formulierung enthalten:

- „Sonderregelung für Reisebüros"
- „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung"
- „Kunstgegenstände/Sonderregelung"
- „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung"

Auch hier kann die entsprechende Bezeichnung in einer anderen Amtssprache verwendet werden.

Bei der genannten Sonderregelung für Reisebüros und der Differenzbesteueuerung für Gebrauchtwaren, Kunstgegenstände usw. ist ein Ausweis der Steuer nicht zulässig.

Maßgebendes Recht für Ausstellung von Rechnungen

Für die Ausstellung einer Rechnung oder Gutschrift ist grundsätzlich das Recht des Mitgliedstaates der EU maßgebend, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Es gilt folgende Ausnahme:

Wenn der leistende Unternehmer in einem anderen Staat der EU ansässig ist und einen Umsatz im Inland ausführt, für den der Kunde die Steuer schuldet, gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat, von welcher der Umsatz ausgeführt wurde. Hat er keinen Sitz, ist stattdessen der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

Vereinbaren in diesem Fall die Parteien eine Abrechnung durch Gutschrift, also durch den Kunden, ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Im Ergebnis ist also in diesen Fällen das Recht des Staates maßgebend, in dem der Aussteller des Abrechnungsdokuments ansässig ist, sei dies eine Gutschrift oder eine Rechnung.

Das Ausgeführte gilt entsprechend, wenn ein inländischer Unternehmer einen Umsatz in einem anderen Staat der EU ausführt, für den die Steuerschuld auf den Kunden übergeht.

Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Rechnungen sind in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen. Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist die Rechnung bereits am 15. Tag des Folgemonats, an dem die Lieferung ausgeführt worden ist, zu erteilen. Diese Frist gilt nun auch bei Ausführung einer sonstigen Leistung innerhalb eines anderen Mitgliedstaates der EU, für die der Leistungsempfänger (Kunde) die Steuer schuldet. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass die Nichteinhaltung dieser Fristen keine Ordnungswidrigkeit ist, die mit Bußgeld geahndet werden könnte.

Übergangsregelung für neue Rechnungsanforderungen

Die neuen Vorschriften für Ausstellung von Rechnungen gelten für Umsätze, die ab dem 30.6.2013 ausgeführt werden. Für Rechnungen, die bis einschließlich 31.12.2013 ausgestellt werden, nimmt die Finanzverwaltung es hin, wenn dies noch nach bisherigem Recht geschieht.

Mehrarbeit eines Angehörigen schadet nicht

Verträge mit Angehörigen müssen nach Inhalt und praktischer Durchführung dem entsprechen, was unter fremden Dritten üblich ist (Fremdvergleich). Nicht jede Abweichung vom Fremdvergleich hindert die steuerliche Anerkennung. Die Anforderungen an den Fremdvergleich bei Arbeitsverträgen sind nicht so streng, wenn der Angehörige Arbeiten erledigt, für die sonst ein fremder Arbeitnehmer hätte eingestellt werden müssen. Strenger sind die Anforderungen, wenn er Arbeiten übernimmt, die üblicherweise der Betriebsinhaber selbst ausführen würde oder die von Familienangehörigen unentgeltlich erbracht werden.

Arbeitet ein Angehöriger mehr als er nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet ist, steht dies der steuerlichen Anerkennung des Vertrages grundsätzlich nicht entgegen, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Auch in diesem Fall sei die Zahlung des Arbeitslohnes allein durch den Arbeitsvertrag veranlasst und stelle keine versteckte Unterhaltszahlung dar. So habe die Rechtsprechung bisher auch einen zu geringen Lohn als unschädlich angesehen, von Extremfällen abgesehen.

Auch das Fehlen von Arbeitszeitnachweisen hindert nicht zwangsläufig die Anerkennung eines Arbeitsvertrages mit einem Angehörigen. Die Leistung der Arbeit kann ggf. auf andere Weise nachgewiesen werden.

Hinweis: Sicherheitshalber sollte man möglichst für Arbeitsnachweise sorgen wie bei anderen Arbeitnehmern.

ARBEITGEBER UND –NEHMER

Betriebsveranstaltungen: Einzubeziehende Kosten

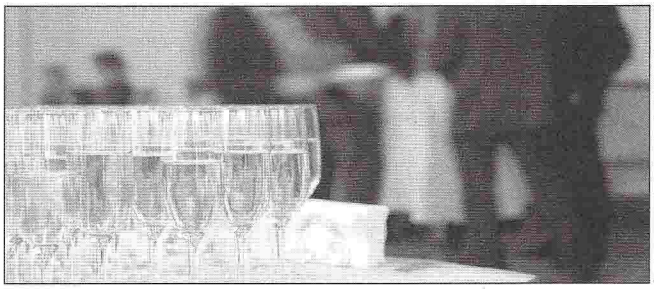

Betriebsveranstaltungen sind lohnsteuerpflichtig, wenn der auf einen Arbeitnehmer entfallende Vorteil 110 € (inkl. MwSt) übersteigt. Dies ist grundsätzlich für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer gesondert zu ermitteln. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich die Erhöhung der 110 €-Grenze abgelehnt. In zwei neuen Entscheidungen verbessert er die Lage der Arbeitgeber insoweit, als bestimmte Kosten nicht mehr als Arbeitslohn anzusetzen sind. In die 110 €-Grenze sind nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die den Arbeitnehmern unmittelbar konsumierbare Vorteile gebracht haben. Dazu gehören vor allem Speisen und Getränke, sowie Musikdarbietungen. Kosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung gehören in der Regel nicht dazu, z.B. nicht Kosten für einen Eventmanager, Saalmiete, Fahrten zur Veranstaltung.

Bei der Prüfung, ob die 110 €-Grenze überschritten ist, sind die Kosten auf alle Gäste zu verteilen, soweit die Kosten als Arbeitslohn anzusetzen sind (s.o.). Kosten, die auf eine Begleitperson eines Arbeitnehmers fallen, sind diesem in der Regel nicht als geldwerter Vorteil zuzurechnen. Die Teilnahme von Angehörigen diene dem allgemeinen Betriebsklima und liege daher im Interesse des Arbeitgebers. Sie habe keinen Entlohnungscharakter. Auch Kosten für ein Kinderprogramm sind nach der Begründung des Urteils nicht als geldwerter Vorteil zu erfassen. Die neuen Urteile werden dazu führen, dass insbesondere bei geringer Überschreitung der 110 €-Grenze gemäß bisheriger Praxis die Grenze jetzt oft nicht mehr überschritten sein wird. Die Urteile sind für alle noch offenen Bescheide anzuwenden.

Hinweis: Die neuen Urteile wurden erst nach Redaktionsschluss der letzten Ausgabe bekannt.

44 €-Grenze nicht für Zukunftssicherung

Bestimmte Sachbezüge sind nicht lohnsteuerpflichtig, wenn sie - ggf. mehrere zusammen - die Freigrenze von 44 € im Monat nicht überschreiten. Bei auch geringfügiger Überschreitung ist der Sachbezug voll steuerpflichtig. Für Zukunftsicherungsleistungen kann die Freigrenze nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden, z.B. nicht für Beiträge an Versicherungen für Schutz bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder Tod. Bei den Beiträgen handele es sich um Barlohn, nicht um Sachleistungen. Es ist einerlei, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer ist. Diese teilweise neue Sichtweise gilt erstmals für Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2013 enden, also in der Regel erstmals im Januar 2014.

1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer mehrere Fahrzeuge, die dieser auch privat nutzen darf, ist die sog. 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug anzuwenden, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Der Arbeitnehmer spare die Kosten, die er sonst bei Vorhaltung mehrerer Fahrzeuge selbst tragen müsste. Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer von den Nutzungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Die 1 %-Regelung ist nach neueren Urteilen auch sonst bereits anzuwenden, wenn die Privatnutzung eines Dienstwagens erlaubt ist, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer dies nutzt. Will ein Arbeitnehmer die mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung abwenden, bleiben ihm zwei Möglichkeiten: Er kann für jedes Fahrzeug ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Führt er nur für eines ein solches, bleibt es für die anderen Fahrzeuge bei der 1 %-Regelung. Der Arbeitnehmer kann aber auch mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass er nur eines der Fahrzeuge privat fahren darf. Dann ist für die anderen die 1 %-Regelung nicht anzuwenden. Auch dies hatte das Gericht für ein Dienstfahrzeug bereits so entschieden.

Bisher wendet die Finanzverwaltung bei mehreren Fahrzeugen die 1 %-Regelung nur für das am meisten privat genutzte Fahrzeug an, wenn nur der Arbeitnehmer selbst, nicht auch seine Angehörigen oder Lebenspartner die Fahrzeuge nutzen. Möglicherweise wird sich dies ändern.

IMMOBILIENBESITZER

Nießbrauchserlass neu gefasst

Die Finanzverwaltung hat den Nießbrauchserlass aus dem Jahr 1998 überarbeitet und neu veröffentlicht. Der Erlass behandelt die steuerlichen Folgen aus der Bestellung eines Nießbrauches und ähnlicher Nutzungsrechte an Grundstü-

cken und Gebäuden, die für Zwecke der Vermietung und Verpachtung genutzt werden. In den Erlass wurden neuere Urteile des Bundesfinanzhofs sowie zwischenzeitliche Gesetzesänderungen eingearbeitet. Änderungen ergeben sich nur in bestimmten Sonderfragen. Es sind im Wesentlichen folgende Formen des Nießbrauches zu unterscheiden:

Der **Vorbehaltsnießbrauch** wird meist vereinbart bei der Übertragung von Grundstücken auf Kinder anlässlich der vorweggenommen Erbfolge. Das Grundstück wird unentgeltlich übertragen, wobei sich die Eltern den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten. Die Eltern erzielen in diesen Fällen weiterhin die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Sie können die von ihnen getragenen Kosten als Werbungskosten absetzen. Die von ihnen getragenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten können sie weiterhin abschreiben (AfA). Solange der Nießbrauch besteht, sind den Kindern keine Einkünfte aus dem Objekt zuzurechnen. Daher steht ihnen auch kein Abzug von Werbungskosten zu.

Ein **entgeltlich bestellter Nießbrauch** wird im Wesentlichen wie ein Mietvertrag behandelt. Das Entgelt für den Nießbrauch gehört beim Eigentümer zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. AfA und andere von ihm getragene Kosten sind wie üblich als Werbungskosten absetzbar. Der Nießbraucher kann das Entgelt für den Nießbrauch als Werbungskosten oder Betriebsausgabe absetzen, soweit er das Objekt für Einkunftszwecke nutzt.

Der Erlass geht ferner auf Sonderformen des Nießbrauchs ein (unentgeltlich bestellter Nießbrauch, Vermächtnisnießbrauch) sowie auf schuldrechtlich vereinbarte Nutzungsrechte.

Vorbehaltsnießbrauch bei Erbschaftsteuer

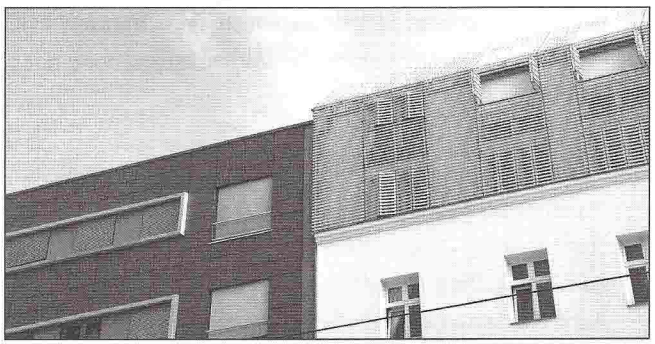

Die Übertragung eines Grundstücks auf Kinder unter Vorbehalt des Nießbrauchs kann erbschaft- und schenkungsteuerlich eine überlegenswerte Gestaltung sein. Nach neuem Erbschaftsteuerecht wird der Wert des Nießbrauchs bei der Schenkung vom Wert des Grundstücks abgezogen. Im Einzelfall kann der Wert des Nießbrauchs nahe an den Wert des Grundstücks reichen, je nach Höhe der Mieterträge im Verhältnis zum Grundstückswert und Lebensalter der Eltern bei Übergabe. Nach diesem richtet sich der Kapitalisierungsfaktor für die Bewertung des Nießbrauchs. Nach Abzug des Nießbrauchs bleibt unter Umständen nur noch wenig vom Grundstückswert übrig. Es fällt daher selbst bei wertvollen Grundstücken unter Umständen nur wenig oder gar keine Erbschaftsteuer an. Der Wegfall des Nießbrauchs bei Tod der Eltern löst keine Erbschaftsteuer aus. Nur ein Tod der Eltern wenige Jahre nach der Schenkung kann zu einer Korrektur des Wertansatzes des Nießbrauchs führen. Dessen Wert richtet sich dann nach seiner tatsächlichen Dauer.

ZUM JAHRESENDE

Maßnahmen zur Steuerminderung

In der Regel ist es günstig, Gewinne möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile bei der Steuer ergeben. Anders kann es sein, wenn Sie für 2014 höheres Einkommen erwarten als für 2013. Zur Gewinnverschiebung ins nächste Jahr eignen sich u.a.:

- Anschaffung (Gefahrübergang, Auslieferung) geringwertiger (selbständig nutzbarer) Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € (ohne USt, auch wenn nicht als Vorsteuer abziehbar) vor Jahresende ermöglicht volle Absetzung. Bei Kosten derartiger Wirtschaftsgüter über 150 € bis 410 € (ohne MwSt) ist die Sofortabschreibung möglich. Alternativ ist die Bildung eines auf fünf Jahre abzuschreibenden Sammelpostens möglich für Wirtschaftsgüter mit Kosten über 150 € bis 1.000 €.
- Den Investitionsabzugsbetrag bis 40 % für in den nächsten drei Jahren geplante Investitionen können Betriebe mit buchmäßigem Kapital bis 235.000 €, landwirtschaftliche Betriebe mit Wirtschaftswert (Ersatzwirtschaftswert) bis 125.000 € und Überschussrechner (z.B. Freiberufler) mit Gewinn bis 100.000 € (pro Betrieb bzw. Gesellschaft oder Sozietät) in Anspruch nehmen. Diese Größenmerkmale dürfen zum Ende des Jahres der Inanspruchnahme des Abzugsbetrages nicht überschritten sein. Die Investitionsabzugsbeträge dürfen pro Betrieb 200.000 € nicht übersteigen.
- Bei Anschaffung oder Herstellung noch bis Jahresende können kleinere und mittlere Betriebe u.U. für bewegliche, auch gebrauchte, Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung bis 20 % beanspruchen. Maßgebend sind die vorgenannten Größenmerkmale zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (anders als bei dem Investitionsabzugsbetrag, s.o.).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Reparaturen, u.U. Sponsoring, Spenden
- Überschussrechner: Betriebsausgaben noch vor Jahresende bezahlen
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr
- Gewinnmindernde Rückstellungen sind evtl. noch von Maßnahmen vor Jahresende abhängig, z.B. für Sozialplan, Aus-

gleichsanspruch für Handelsvertreter, Abfindungen, Pensionszusagen.

- Arbeitnehmer können Arbeitsmittel bis 410 € (ohne USt) erst mit Anschaffung absetzen, die Zahlung ist nicht entscheidend. Arbeitsmittel über 410 € sind nur durch Abschreibung absetzbar. Es wirken sich aber nur Werbungskosten aus, die den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € übersteigen.
- Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (bei „wiederkehrenden Zahlungen"). Zu den wiederkehrenden Zahlungen gehört auch die Umsatzsteuer (bei Überschussrechnern und Vermietern).

Inventur zum 31.12.2013

Spätestens zum 31.12.2013 ist in der Regel die Inventur fällig. Zulässig sind u.a. auch die permanente Inventur sowie die zeitlich verlegte Inventur (mit wertmäßiger Fortschreibung bzw. Zurückrechnung auf den Bilanzstichtag). Bei nicht ordnungsgemäßer Inventur kann das Finanzamt die Buchführung verwerfen und den Gewinn schätzen. Es sind alle Vermögensgegenstände des Betriebs aufzuzeichnen und zu bewerten. Ferner sind durch die Inventur die Grundlagen für Bewertungsabschläge, Höhe von Rückstellungen und anderen Gewinnminderungen zu ermitteln. Aufstellungen sind mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Schmierzettel und andere Originalunterlagen sind aufzubewahren. Zu erfassen sind insbesondere:

- Warenbestand
- Festwerte (in der Regel an jedem dritten Bilanzstichtag, spätestens nach dem fünften, zu prüfen)
- unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten (Einzelaufstellung), bei Baufirmen angefangene Bauten und Arbeiten, fertige Bauten (Aufmaße)
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Heiz-, Materialvorräte, Treibstoffe, Verpackung)
- Kundenforderungen (namentliche Aufstellung mit Kenntlichmachung der zweifelhaften Forderungen)
- Lieferantenschulden (namentliche Aufstellung)
- sonstige Schulden aus nicht bezahlten Rechnungen (z.B. Telefon, Strom)

Abzug für haushaltsnahe Beschäftigungen

Für den Abzug haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerkerleistungen gelten folgende Höchstgrenzen:

	Art der Leistungen	Höhe des Abzugs von der Steuerschuld
1)	geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs)	20 % der Kosten, höchstens 510 €
2)	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	20 % der Kosten, höchstens 4.000 € (gemeinsame Höchstgrenze für alle Leistungen in Zeilen 2 – 4), Obergrenze der Aufwendungen also 20.000 €
3)	haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. durch selbständige Unternehmen, wie Fensterputzer, Pflegedienst)	
4)	zusätzlicher Abzug für Pflegeleistungen	
5)	Handwerkerleistungen (Renovierung, Instandsetzung, Modernisierung im privaten Haushalt)	20 % der Kosten, höchstens 1.200 €

Bei den Dienst- und Handwerkerleistungen sind Rechnung und unbare Zahlung erforderlich.

Maßnahmen bis 31.12.2013 - Checkliste

Rechtzeitig vor Jahresende sollten Sie ggf. noch folgende Punkte prüfen lassen oder Anträge stellen:

Unternehmer, GmbH-Gesellschafter

1. Bei sich abzeichnenden **Verlusten** in GmbH, Einzel- oder Personenunternehmen Gegenmaßnahmen prüfen lassen. Bei Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto (§ 15a EStG) oder stillen Gesellschaftern müssen evtl. Maßnahmen zur Sicherung der Verlustverrechnung noch vor Jahresende wirksam werden.

2. **Verträge** mit eigener GmbH oder Angehörigen (Arbeits-, Darlehens-, Mietverträge u.Ä.): Vertragsgestaltung und Durchführung überprüfen, um Anerkennung weiterhin zu sichern. Vergütungen für das nächste Jahr festlegen. Auch Testamente, Nachfolgeplanungen u.Ä. sind regelmäßig auf steuerliche Folgen zu überprüfen!

3. **Ausschüttungspolitik** bei GmbH überprüfen! Sind noch Ausschüttungen zu beschließen?

4. Ist die personelle Verflechtung bei **umsatzsteuerlicher Organschaft** für Ihre Unternehmen von Bedeutung?

5. Sind zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung **steuerfreier Rücklagen** noch Investitionen erforderlich?

6. Noch Maßnahmen zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für nicht **entnommene Gewinne** ratsam?

7. Droht eine Einschränkung des Schuldzinsenabzugs wegen der **Zinsschranke** (Freigrenze 3 Mio. €)?

8. **Betrieblicher Schuldzinsenabzug**: Ist wegen Überentnahmen der Zinsabzug teilweise gefährdet?

9. Antrag auf Erstattung von **Energiesteuern** für 2012 (für bestimmte Unternehmen) stellen.

10. Bei **Verkauf von Anteilen**, Unternehmen, Grundstücken, Anlagevermögen u.a., prüfen, ob Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, entsprechende Vertragsgestaltung!

11. Droht der Ablauf einer **Freistellungsbescheinigung** für die Bauabzugssteuer?

12. **Investitionszulagen**: Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teilherstellungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen!

Arbeitnehmer, Kapitaleinkünfte, Privatbereich, alle Steuerzahler

13. **Private Pkw-Nutzung**: Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig sein sollte, ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen. Gleiches gilt für tageweise oder monatliche Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 1 %-Regelung.

14. **Abfindungen an Arbeitnehmer**: Ist die Versteuerung im alten oder neuen Jahr günstiger?

15. Haben Sie Maßnahmen getroffen, um Altverluste aus **Spekulationsgeschäften** von vor 2009 zu verwerten?

16. Antrag auf **Erstattung von Kapitalertragsteuer** für Erträge des Jahres 2012 gestellt (bei Nichtveranlagung, für gemeinnützige Vereine u.Ä.)?

17. Ehegatten und eingetr. Lebenspartner können bis Jahresende **gemeinsame Freistellungsaufträge** erteilen (ggf. auch auf 0 €), um eine Verlustverrechnung zwischen ihren Kapitalanlagen beim selben Institut zu ermöglichen.

18. Sollen Verluste aus einem Depot mit Gewinnen eines Depots bei einer anderen Bank verrechnet werden, ist bei der Bank mit **Depotverlusten** bis zum 15.12. eine Bescheinigung zu beantragen.

19. Bei im **Ausland abgezogener Kapitalertragsteuer** (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist.

20. Unterhalt an geschiedenen Ehegatten: Widerruf der Zustimmung des Unterhaltsempfängers zum sog. **Realsplitting** (Abzug des Unterhalts beim Zahlenden als Sonderausgabe, Steuerpflicht beim Empfänger) kann nur vor Beginn des Jahres, für das er erstmals gelten soll, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden!

21. Haben Sie die verschärften **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** wegen hoher privater Einkünfte (über 500.000 € der positiven Einkünfte, keine Verrechnung mit Verlusteinkünften) zu erfüllen?

Ein frohes Weihnachtsfest, viel Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr!

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
25	26	27	28	29	30	1
2	3	4	5	6	7	8
9	**10**	11	12	**13 (*)**	14	15
	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	1	2	3	4	5

10.12.2013 (13.12.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
  (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
  (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
  (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ
  (Vorauszahlung)

23.12.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.